



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Der Unterhalts- vorschuss

**Eine Hilfe für
Alleinerziehende**



Familie

Inhalt

Einführung	4
I. Informationen zum Unterhaltsvorschuss	6
Wer erhält Unterhaltsvorschuss?	6
Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?.....	7
Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?.....	8
Kann Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend gezahlt werden?	8
Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?	9
Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?.....	9
Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?	10
Wie erfahren Sie von der Entscheidung?	10
Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?	10
In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?	11
Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?	11
Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?.....	12
Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?.....	13
Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?	14
Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?	14
II. Weitere Hilfen für Alleinerziehende	15

Einführung

Wer sein Kind allein erzieht, ist oftmals in einer schwierigen Lage. Arbeit, Kinder und Haushalt müssen allein bewältigt werden. Diese Situation verschärft sich noch, wenn das Kind keinen oder nicht mindestens Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bekommt. Dann muss der alleinerziehende Elternteil nicht nur den Unterhaltsanspruch seines Kindes verfolgen, sondern auch im Rahmen der eigenen Leistungsfähigkeit für den ausfallenden Unterhalt aufkommen. Schnell ist man dann auf Unterstützung angewiesen.

Soweit sich die schwierige Erziehungssituation des alleinerziehenden Elternteils und seiner Kinder durch den Unterhaltsausfall verschärft, wird dem mit dem seit 1. Januar 1980 geltenden Unterhaltsvorschussgesetz begegnet. Dies stellt übergangsweise eine besondere Hilfe für Alleinerziehende dar. Der ausfallende Unterhalt soll zumindest zum Teil ausgeglichen werden, ohne den unterhaltspflichtigen Elternteil aus der Verantwortung zu entlassen. Mit der Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz soll jedoch nicht nur die finanzielle Belastung von Alleinerziehenden gemildert werden, sondern auch die schwierige Erziehungssituation. Gerade Alleinerziehende von jüngeren Kindern (unter 12 Jahren) haben es besonders schwer, die Aufgaben der Haushaltsführung, Betreuung des Kindes und Erwerbstätigkeit allein zu bewältigen. Mit zunehmendem Alter des Kindes entspannt sich die schwierige Erziehungssituation, da der besonders hohe Betreuungsaufwand, den gerade jüngere Kinder erfordern, geringer wird.

Diese Broschüre soll helfen, grundsätzliche Fragen zu Unterhaltsvorschussleistungen zu klären. Sie soll darüber hinaus auch Hinweise auf andere Leistungen, Einrichtungen und Rechtsvorschriften geben, die helfen können, die besondere Lebenssituation zu meistern.

Darüber hinaus ist es aber wichtig, frühzeitig bei den zuständigen Stellen Beratung einzuholen. Zu Fragen des Unterhaltsvorschussgesetzes ist in der Regel das Jugendamt der richtige Ansprechpartner.

I.

Informationen zum Unterhaltsvorschuss

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- | in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- | hier bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- | von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhält und
- | das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels oder des Aufenthaltstitels des betreuenden Elternteils sowie gegebenenfalls des Zugangs des betreuenden Elternteils zum Arbeitsmarkt voraussichtlich dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt diese Voraussetzungen ohne Weiteres. Eine Aufenthaltserlaubnis des betreuenden Elternteils erfüllt die Anspruchsvoraussetzungen nur dann, wenn sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt oder der betreuende Elternteil hier schon erlaubt gearbeitet hat.

Erst nach einem Aufenthalt in Deutschland von drei Jahren und bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses oder Bezug von Arbeitslosengeld I oder Inanspruchnahme von Elternzeit des betreuenden Elternteils kann das Kind Unterhaltsvorschuss erhalten, wenn der betreuende Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen, zum vorübergehenden Schutz, bei Aussetzung der Abschiebung oder wegen des Bestehens von Ausreisehindernissen besitzt. Dies gilt nicht für Staatsangehörige der Europäischen Union sowie des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben. Der Elternteil ist nicht alleinerziehend, wenn er verheiratet ist und nicht dauernd getrennt lebt oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich wie der Unterhalt nach dem für die betreffende Altersstufe festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich seit 1. 1. 2010 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 133 € monatlich,
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 180 € monatlich.

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden abgezogen:

- I Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält.

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn Ihr Kind 12 Jahre alt wird. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist.

Kann Unterhaltsvorschussleistung auch rückwirkend gezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschuss-Stelle gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen Ihrerseits gefehlt hat, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wann ist der Anspruch ausgeschlossen?

Der Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung ist ausgeschlossen, wenn

- | Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- | Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- | Sie verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben oder
- | Sie – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- | Sie einen anderen als den leiblichen Elternteil des Kindes heiraten,
- | der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) müssen Sie schriftlich beantragen. Ein mündlicher Antrag (z. B. durch Telefonanruf) genügt nicht. Der Antrag ist von Ihnen bei der zuständigen Unterhaltsvorschuss-Stelle – in der Regel beim zuständigen Jugendamt – zu stellen. Das ist das Jugendamt, in dessen Bezirk Ihr Kind lebt. Das Antragsformular und das UVG-Merkblatt erhalten Sie bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung. Das Jugendamt hilft Ihnen auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags.

Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich. Besteht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, so wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig berechnet.

Wie erfahren Sie von der Entscheidung?

Auf Ihren Antrag erhalten Sie schriftlichen Bescheid.

Darin wird Ihnen mitgeteilt, ob

- | dem Antrag in vollem Umfang entsprochen wird oder
- | dem Antrag nicht oder nicht in vollem Umfang entsprochen werden kann oder
- | der Unterhaltsvorschuss herabgesetzt oder die Zahlung ganz eingestellt werden muss.

Aus dem Bescheid können Sie entnehmen,

- | für welches Kind die Leistung bestimmt ist,
- | wie hoch die monatliche Leistung ist,
- | für welchen Zeitraum sie bewilligt wird und
- | welche Beträge gegebenenfalls angerechnet werden.

Was können Sie gegen eine Entscheidung tun?

Wird dem Antrag nicht oder nicht voll entsprochen, können Sie aus der Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides entnehmen, wie Sie gegen diesen vorgehen können. Sie können die Entscheidung nochmals von einer anderen Stelle überprüfen lassen. Bitte beachten Sie hierbei die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist und die Form.

In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten, müssen Sie den Betrag ersetzen, wenn und soweit Sie

- | die Überzahlung verursacht haben durch vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind (s. nächster Abschnitt), oder
- | wussten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

- | von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in demselben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde, oder
- | Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschuss-Stelle unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen

an andere Behörden (z. B. an die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Jugendamt müssen Sie insbesondere sofort benachrichtigen, wenn

- | das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- | Sie heiraten, auch wenn die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner nicht der andere Elternteil ist,
- | Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- | Sie umziehen,
- | Ihnen der bisher unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- | der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- | der andere Elternteil gestorben ist.

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

Wann wird der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss überprüft?

Die Unterhaltsvorschuss-Stelle muss in bestimmten Abständen prüfen, ob die Voraussetzungen für den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss noch vorliegen.

So ist z. B. zu prüfen, ob

- | Sie mit dem anderen Elternteil des Kindes zusammenleben,
- | Sie geheiratet haben,
- | das Kind noch in Ihrem Haushalt lebt und

I Sie mit dem Kind in einen anderen Jugendamtsbezirk verzogen sind.

Um diese Überprüfungen zu ermöglichen, werden Sie vom Jugendamt aufgefordert, entsprechende Fragen zu beantworten und Unterlagen vorzulegen.

Muss der andere Elternteil jetzt keinen Unterhalt zahlen?

Der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil soll nicht entlastet werden, wenn der Staat dem Kind Unterhaltsvorschuss zahlt. Daher gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt.

Der andere Elternteil wird sofort über die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses informiert und zur Zahlung bzw. zur Auskunft über seine Einkommensverhältnisse aufgefordert.

Wenn der Staat den vorausgeleisteten Unterhalt bei dem anderen Elternteil zurückholt, hat dies auch für Sie und Ihr Kind große praktische Bedeutung. Setzt der Staat nämlich seinen Anspruch erfolgreich durch, ist es durch die Klärung der Rechtslage leichter, auch dann regelmäßig Unterhalt für das Kind vom Zahlungspflichtigen zu bekommen, wenn nach spätestens 6 Jahren oder bei Erreichen der Altersgrenze kein Unterhaltsvorschuss mehr geleistet wird.

Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld oder Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II oder SGB XII angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommen Sozialgeld oder Sozialhilfe in Betracht.

Wer hilft Ihrem Kind bei weitergehenden Unterhaltsansprüchen?

Wenn Sie weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend machen wollen, können Sie vom zuständigen Jugendamt Beratung und Unterstützung erhalten. Wenn Ihnen die alleinige elterliche Sorge für das Kind zusteht, können Sie durch einen schriftlichen Antrag beim Jugendamt die Beistandschaft des Jugendamtes herbeiführen. Das Jugendamt übernimmt dann für das Kind die Geltendmachung und Durchsetzung der Unterhaltsansprüche.

II.

Weitere Hilfen für Alleinerziehende

Hilfen aus der Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Bonn hilft schwangeren Frauen in Notlagen mit ergänzenden Zuschüssen, um ihnen die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Betreuung des Kleinkindes zu erleichtern. Die Zuschüsse sind möglich für alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Geburt sowie der Pflege und Erziehung eines Kleinkindes entstehen, wie z. B. Aufwendungen für die Schwangerschaftskleidung, Babyerstaussattung, Wohnung und Einrichtung und für die Betreuung des Kleinkindes. Die Bundesstiftung begründet keine Rechtsansprüche, ihre Hilfen sind gegenüber allen anderen Sozialleistungen nachrangig und sie zählen dort nicht als Einkommen.

Bundesstiftung „Mutter und Kind“

Voraussetzungen der Stiftungshilfe:

- ! Es besteht eine Notlage der schwangeren Frau. Dazu muss die Schwangerschaftsberatungsstelle die Einkommensverhältnisse überprüfen.
- ! Andere Hilfen sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht ausreichend.

- | Antrag bei einer Schwangerschaftsberatungsstelle (Antragsformular dort) am Wohnort der Frau vor der Entbindung (nicht bei der Bundesstiftung). Die örtlichen Schwangerschaftsberatungsstellen finden sich im Telefonbuch z. B. unter Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, donum vitae, Sozialdienst katholischer Frauen oder bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung. Weitergehende Informationen über die Bundesstiftung können unter **www.bundesstiftung-mutter-und-kind.de** abgerufen werden. Auf der Homepage der Bundesstiftung ist auch eine Postleitzahlensuchmaschine für wohnortnahe Schwangerschaftsberatungsstellen enthalten.

Entlastungen bei der Einkommensteuer

- | Steuerliche Freibeträge für Kinder, wenn das Kindergeld für die Steuerfreistellung des Existenzminimums des Kindes nicht ausreicht
- | Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 €, berücksichtigt in der Steuerklasse II
- | Steuerliche Berücksichtigung von 2/3 der Kinderbetreuungskosten, max. 4.000 € pro Kind bis zum 14. Lebensjahr
- | Begünstigung bei Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen sowie bei Beschäftigung von Personen im Haushalt, z. B. für Kinderbetreuung, Pflege, Haushaltstätigkeiten (nach Einzelnachweis)

Das Kindergeld und der Kinderfreibetrag

Alleinerziehende haben in der Regel Anspruch auf Kindergeld (184 € für das 1. und 2., 190 € für das 3. und 215 € für jedes weitere Kind) oder, wenn die gebotene steuerliche

Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes durch das Kindergeld nicht in vollem Umfang bewirkt wird, auf den steuerlichen Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Zahlt der unterhaltspflichtige Elternteil keinen Unterhalt, kann die ihm zustehende Freibetragshälfte auf den alleinerziehenden Elternteil übertragen werden. Der Kinderfreibetrag beläuft sich für jeden Elternteil auf 182 € monatlich (2.184 € jährlich), zusammen 364 € monatlich (4.368 € jährlich). Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beläuft sich für jedes Kind auf 1.320 € jährlich für jeden Elternteil, zusammen 2.640 €.

Informationen enthält das Merkblatt zum Kindergeld.

Bestelladresse siehe Seite 25.

Kindergeld



Elterngeld und Elternzeit

Das Elterngeld wird für Kinder gezahlt, die ab dem 1. Januar 2007 geboren worden sind. Eltern, die ihre Berufstätigkeit unterbrechen oder auf höchstens 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten einen Einkommensersatz in Höhe von mindestens 67 Prozent, maximal 1.800 € monatlich. Geringverdiener mit Nettoeinkommen unter 1.000 € monatlich erhalten bis zu 100 Prozent des wegfallenden Einkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 €, auch wenn kein Einkommen wegfällt. Familien mit mehreren kleinen Kindern können einen zusätzlichen Geschwisterbonus erhalten. Auch bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Elterngeld.

Elterngeld kann in den ersten 14 Lebensmonaten des Kindes in Anspruch genommen werden. Ein Elternteil kann für mindestens zwei und höchstens 12 Monate Elterngeld

Elterngeld und Elternzeit



beziehen. Die Eltern haben Anspruch auf zwei weitere Monate (Partnermonate), wenn beide Elterngeld beziehen und sich für zwei Monate das Erwerbseinkommen vermindert. Alleinerziehende können diese zusätzlichen Monatsbeträge selbst beanspruchen. Die Nutzung des Elterngeldes kann bei Auszahlung hälftiger monatlicher Beträge verlängert werden. Das Elterngeld wird bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300 € nicht auf Sozialleistungen angerechnet.

Elternzeit kann bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes genommen werden, mit Zustimmung des Arbeitgebers ist auch ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten bis zum 8. Geburtstag des Kindes übertragbar. Während der Elternzeit ist eine Teilzeitbeschäftigung bis zu 30 Wochenstunden zulässig. Außerdem besteht während der Elternzeit unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Teilzeitarbeit.

Weitere Informationen enthält die Broschüre „Elterngeld und Elternzeit“.

Bestelladresse siehe Seite 25.

Die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)

Kann das Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nicht erhalten, weil es die Altersgrenze überschritten und noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet hat oder die Höchstleistungsdauer erreicht hat, und ist der alleinerziehende Elternteil nicht leistungsberechtigt nach dem SGB II, können für das Kind Leistungen nach dem SGB XII in Betracht kommen. Maßgeblich ist, dass der Bedarf des Kindes weder aus eigenem Einkommen und Vermögen noch aus dem des Elternteiles gedeckt werden kann. Auch bei

Bezug von Unterhaltsvorschuss kann ergänzende Sozialhilfe in Betracht kommen, soweit noch ein Bedarf besteht. Der besonderen Situation Alleinerziehender wird dann mit einem Mehrbedarfszuschlag Rechnung getragen. Informationen erteilen die Sozialämter.

Informationen enthält auch die Broschüre „Sozialhilfe und Grundsicherung“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (A 207). Diese können Sie direkt dort anfordern.

Das Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch SGB II regelt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zur Grundsicherung für Arbeitsuchende. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein steuerfinanziertes staatliches Fürsorgesystem, das für erwerbsfähige Hilfebedürftige vorrangig Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. eine Beschäftigung erbringt. Daneben haben erwerbsfähige Hilfebedürftige, die trotz intensiver Bemühungen keinen Arbeitsplatz finden können oder mit ihrer Erwerbstätigkeit ein nicht bedarfsdeckendes Einkommen erzielen, Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen zu gewähren ist. Den besonderen Belangen von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen, die Kinder erziehen, wird im SGB II dadurch Rechnung getragen, dass eine Arbeitsaufnahme nur zumutbar ist, wenn hierdurch die Erziehung eines Kindes oder des Kindes seiner Partnerin bzw. seines Partners bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres nicht gefährdet ist.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz, das bedeutet, dass neben der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auch die mit ihr bzw. ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts entweder als Arbeitslosengeld II oder als Sozialgeld erhalten.

Das Arbeitslosengeld II umfasst Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form der Regelleistung zuzüglich der tatsächlichen Aufwendungen für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung. Zudem werden für besondere Lebensumstände wie Schwangerschaft, Alleinerziehung, Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung Mehrbedarfe gewährt. Außerdem werden Zahlungen für die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung übernommen. Darüber hinaus kommen etwaige einmalige Leistungen beispielsweise als Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung, bei Schwangerschaft und Geburt oder auch für mehrtägige Klassenfahrten in Betracht.

Informationen enthält auch die Broschüre „Grundsicherung für Arbeitsuchende – Sozialgesetzbuch – Fragen & Antworten – SGB II“. Sie wird herausgegeben vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat Information, Publikation, Redaktion; 53107 Bonn.

Der Kinderzuschlag

Seit 2005 können Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, einen Kinderzuschlag für diese erhalten. Durch den Kinderzuschlag wird

verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts der Kinder Arbeitslosengeld-II-/Sozialgeld-Leistungen beantragen müssen. Der Zuschlag kann bis zu 140 € pro Monat pro Kind betragen. Er wird bei der örtlichen Familienkasse beantragt. **Informationen enthält das Merkblatt „Kinderzuschlag“.** Bestelladresse siehe Seite 25.

Näheres zum Kinderzuschlag finden Sie auch unter www.kinderzuschlag.de

Kinderzuschlag



Der Anspruch auf Krankengeld nach dem Fünften Sozialgesetzbuch bei Erkrankung des Kindes – Gesetzliche Krankenversicherung –

Alleinerziehende, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und die zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes der Arbeit fernbleiben müssen, erhalten von ihrer Krankenkasse Krankengeld. Der Anspruch besteht für jedes Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, für längstens 20 Arbeitstage, bei mehreren Kindern höchstens für 50 Arbeitstage. Voraussetzung ist, dass auch das Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Informationen hierzu erteilen die Krankenkassen.

Freistellung bei Krankheit des Kindes

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

In der Regel ist für die Antragstellung zuständig: für Studierende das Studentenwerk der Hochschule, an der die Studierenden immatrikuliert sind, für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, höheren Fachschulen und Akademien das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bezirk sich die

BAföG



Ausbildungsstätte befindet, und für alle anderen Schülerinnen und Schüler das Amt für Ausbildungsförderung der Stadt-/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern. Dort sind Informationen und Anträge erhältlich.

Weitere Informationen zum BAföG finden Sie im Internet unter www.das-neue-bafoeg.de

Die Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Kinder- und Jugendhilfe



Das SGB VIII enthält ein breites Spektrum von allgemeinen Förderungsangeboten und individuellen Erziehungshilfen. Sie werden von freien Trägern (Wohlfahrtsverbänden, Jugendverbänden, Elterninitiativen, Selbsthilfegruppen) und von den örtlichen Jugendämtern (Kreis, kreisfreie Stadt, kreisangehörige Gemeinde) erbracht. Hier sind insbesondere folgende Leistungen zu nennen:

- ! Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII),
- ! Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII),
- ! Beratung nicht miteinander verheirateter Eltern über die Abgabe einer Sorgeerklärung (§ 18 Abs. 2 SGB VIII),
- ! Unterbringung von alleinerziehenden Elternteilen mit ihren Kindern in betreuten Wohnformen (§ 19 SGB VIII),
- ! Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen (§ 52a SGB VIII),
- ! Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII),

- | Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, auf Kindertagesbetreuung für Kinder anderer Altersgruppen z. B. in Krippen und Horten und in Kindertagespflege (§§ 22–24a SGB VIII),
- | Hilfe zur Erziehung, wenn die elterliche Erziehungskompetenz dieser besonderen Form der Unterstützung bedarf und die Hilfe für das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen erforderlich oder geeignet ist (§§ 27–35 SGB VIII).
Hierzu gehören insbesondere
 - | Erziehungsberatung
 - | Soziale Gruppenarbeit
 - | Erziehungsbeistandschaft
 - | Sozialpädagogische Familienhilfe
 - | Erziehung in einer Tagesgruppe
 - | Kurzfristige oder dauerhafte Unterbringung eines Kindes in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform
 - | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
 - | Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII)

Informationen enthält die Broschüre „Kinder- und Jugendhilfe (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)“.

Bestelladresse siehe Seite 25.

Die Beistandschaft

Die Beistandschaft



Nach dem Inkrafttreten des Beistandschaftsgesetzes am 1. Juli 1998 kann jeder Elternteil, der allein sorgeberechtigt ist, oder bei gemeinsamer elterlicher Sorge derjenige, in dessen Obhut sich das Kind befindet, beim Jugendamt zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes eine Beistandschaft beantragen. Sie umfasst neben Beratung und Unterstützung auch die Vertretung des Kindes im Prozess.

Informationen enthält die Broschüre „Die Beistandschaft“.

Bestelladresse siehe Seite 25.

Eherecht

Das Eherecht



Wer sein Kind nach einer Trennung allein erzieht, hat oft Fragen zu den rechtlichen Folgen von Trennung und Scheidung, insbesondere auch zum Unterhaltsrecht.

Informationen enthält die Broschüre „Das Eherecht“.

Diese finden Sie unter www.bmj.de in den Rubriken „Service/Publicationen“ oder

Bestelladresse siehe Seite 25.

Beratungshilfe und Verfahrenskostenhilfe

Wenn Sie Ihr Kind allein erziehen und von dem anderen Elternteil für das Kind keinen oder nur unzureichend Unterhalt erhalten, kann es sein, dass Sie Ihre Rechte und die des Kindes notfalls gerichtlich durchsetzen müssen. Ob Ihnen dann kostenlose Rechtsberatung und Verfahrenskostenhilfe zusteht, ist gesetzlich geregelt.

Näheres zur Verfahrenskostenhilfe und zur Beratungshilfe finden Sie in der Broschüre „Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe“, die Sie zum Download auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter www.bmj.de unter „Ratgeber/Publikationen“ finden.

Das Kindschaftsrecht

Oft bestehen Fragen bei der Klärung der Abstammung des Kindes, bei der elterlichen Sorge, beim Umgang und zum Namen des Kindes. In diesen Bereichen sind in den vergangenen Jahren mehrfach Gesetzesänderungen vorgenommen worden.

Informationen enthält die Broschüre „Das Kindschaftsrecht“. Diese finden Sie unter www.bmj.de in den Rubriken „Service/Publikationen“ oder Bestelladresse untenstehend.

Das neue
Kindschaftsrecht



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung:

Postfach 48 10 09

18132 Rostock

Tel.: 018 05/77 80 90*

Fax: 018 05/77 80 94*

Gebärdentelefon:

gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Internet: www.bmfsfj.de

* jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen



Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
11018 Berlin
www.bmfsfj.de

Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 018 05/77 80 90*
Fax: 018 05/77 80 94*
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 0 18 01/90 70 50**
Fax: 0 30 18/5 55 44 00
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
E-Mail: info@bmfsfj.service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115***
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Juni 2010, 7. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: DruckVogt GmbH, Berlin

- * jeder Anruf kostet 14 Cent/Min. aus dem deutschen Festnetz,
max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen
- ** 3,9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen
- *** Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche
Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung.
Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen,
Nordrhein-Westfalen u. a. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.d115.de;
7 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen